

Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Saarwellingen
(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalabstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1381 vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313), wird auf Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Saarwellingen vom 24. April 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Saarwellingen betreibt durch die WWS Wasserwerk Saarwellingen GmbH (Wasserversorgungsunternehmen - nachstehend „WWS“ genannt -) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die WWS.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Saarwellingen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind.

Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen im Einzelfalle Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude - ggf. durch Sammelanschluß - anzuschließen.

- (2) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) Bisher nicht angeschlossene bebaute Grundstücke sind innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der WWS zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der WWS.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung können diejenigen Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, denen die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht oder nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies der WWS wirtschaftlich zumutbar ist und soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der WWS zu beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der WWS.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.

Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage setzt neben der wasserrechtlichen Genehmigung eine Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang voraus.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im einzelnen gelten:

- 1.) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in ihrer jeweiligen Fassung,
- 2.) die ergänzenden Bedingungen der WWS zur AVBWasserV,
- 3.) die jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Tarife für die Versorgung mit Wasser der WWS,
- 4.) die jeweils gültigen Bestimmungen der WWS über Baukostenzuschüsse, Hausanschluß- und sonstigen Kosten.

§ 9

Zwangsmittel

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich sind, ist das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- a) die Satzung über den Anschluß an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Saarwellingen vom 08. Juni 1982,
- b) die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser, vom 02. Juni 1982, zuletzt geändert durch den 8. Nachtrag vom 17. Dezember 1993,
- c) die Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Saarwellingen - Eigenbetrieb - vom 11. September 1990

außer Kraft.

Saarwellingen, den 24. April 1997

(G e i b e l)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Saarwellingen, den 24. April 1997

(G e i b e l)
Bürgermeister